

# Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niedere Börde

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA, S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 13.12.2016 beschlossen:

## Artikel I Änderung der Friedhofssatzung

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 2 – Friedhofszweck, Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Niedere Börde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder als Auswärtige ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe stehen unter der Aufsicht der Gemeinde Niedere Börde und werden von dieser im Rahmen ihrer Aufgaben verwaltet.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 3 – Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen und wichtigen öffentlichen Interessen geschlossen oder entwidmet werden. Über die Schließung oder Entwidmung entscheidet der Gemeinderat. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.“

3. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Einzelwahlgrabstätten“ wird das Wort „Einzelreihengrabstätten“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten“ wird das Wort „Urnenreihengrabstätten“ eingefügt.
- c) Das Wort „Ruhegemeinschaftsanlage“ wird durch das Wort „Ruhegemeinschaftsanlagen“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 4 b) werden nach dem Wort „Einzelwahlgrabstätten“ die Wörter „und Einzelreihengrabstätten“ eingefügt.

5. In § 12 Abs. 4 d) werden nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten“ die Wörter „und Urnenreihengrabstätten“ eingefügt.

6. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13 a – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengräber sind Grabstätten, die durch Bestattungen von Särgen der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben werden.
- (2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden.
- (3) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung ist nicht möglich.
- (4) Auf den Ablauf des Ruherechtes wird der jeweilige Verfügungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.“

7. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a – Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die durch Bestattungen von Urnen die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) In jeder Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen gleichzeitig bestattet werden.
- (3) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung ist nicht möglich.
- (4) Auf den Ablauf des Ruherechtes wird der jeweilige Verfügungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei einem Urnenwahlgrab in der gärtnerbetreuten Ruhegemeinschaftsanlage (Partnergrab) kann die Grabstätte frei gewählt werden. Ein Nutzungsrecht an der Grabstätte wird erworben und kann verlängert werden. Je Grabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden. Zum Zeitpunkt der zweiten Beisetzung ist der privatrechtliche Vertrag für die Grabpflege und die Steinmetzarbeiten mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege in Hannover zu ver-

längern. Ferner fallen bei der zweiten Beisetzung Friedhofsgebühren laut jeweils geltender Friedhofsgebührensatzung an.“

b) die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden neue Absätze „7 bis 9“

9. In § 21 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Für die Herrichtung und Instandhaltung“ die Wörter „von Erd- und Urnenreihengrabstätten ist der Verfügungsberechtigte, bei“ eingefügt.

10. In § 22 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Ist der“ die Wörter „Verfügungs- oder“ eingefügt.

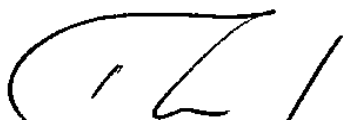
11. In § 22 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Das“ durch das Wort „Ein“ ersetzt.

12. In § 23 Abs. 2 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „Verfügungs- oder“ eingefügt.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, 18.12.2017



Tholotowsky  
Bürgermeisterin



### **Veröffentlichungsvermerk:**

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niedere Börde vom 18.12.2017, wurde im Amtsblatt der Gemeinde Niedere Börde Nr.01/2018, 13.Jahrgang am 06.02.2018 veröffentlicht.